

## Schlussbetrachtungen

---

*»Als Polizeibeamter sollte man [die Wut] einfach runterdrücken und nicht ausleben. [...] Wir müssen halt neutral sein, wenn man wütend ist oder es einem bis hier steht. Aber man muss demjenigen versuchen neutral deine Maßnahmen durchzudrücken. Und nicht auf diese Wutschiene.«*

Angelika, Berlin, GI-32034

Am Anfang dieser Ethnografie stand die Frage nach dem Verhältnis von (Gewalt-)Arbeit und Affekt im polizeilichen Alltag. Sie richtet sich an dem Anspruch aus, das Feld möglichst *dicht* zu beschreiben (vgl. Geertz 1983). Es geht ihr also nicht darum, Dinge nur deskriptiv darzustellen, vielmehr ist es ihr Ziel, die Ebene der Empirie mit der Ebene der Analyse zugrundeliegender Bedeutungen zu verknüpfen. Ich will so Verflechtung von Getanem und Gemeintem sichtbar machen, um zu einem Verständnis des untersuchten Feldes zu kommen. Daher ist meine Forschung durchzogen von Fragen nach den impliziten Normen, alltäglichen Sinnstiftungen und handlungsleitenden Narrativen in der exekutiven Gewaltarbeit, die ich versucht habe in ihren Verbindungen zu den Diskursivierungen und Praktiken von Wut nachzuvollziehen. Durch teilnehmende Beobachtung, das Führen von Interviews und Hintergrundgesprächen, dem Sammeln von Objekten sowie dem Lesen und Analysieren von polizeilichen Selbstzeugnissen in Zeitungen und Social-Media u.a. habe ich versucht mich verschiedenen Wutpraktiken (*doing anger*) im Feld der Polizei möglichst dicht anzunähern. Das Ergebnis ist eine Ethnografie, die entlang des erhobenen empirischen Materials zeigt, dass sich Emotionalität und Gewalthandlungen in der Polizei nicht widersprechen, sich aber im Arbeitsalltag von Polizist:innen in spezifischer Weise miteinander verknüpft zeigen.

## Neutralitätsperformanzen

Den Ausgangspunkt der Analyse bildete die Überlegung, dass die Legitimität polizeilichen Gewalthandelns nicht nur davon geprägt ist, dass polizeiliches Handeln rechtlich gebunden ist, sondern dass diese Bindung des Handelns an Staat und Recht in den polizeilichen Tätigkeiten auch *sichtbar* wird. Aus praxistheoretischer Perspektive geht es also um eine spezifische Performanz von *Gewalttätigkeit* des Staates und der Polizist:innen im Speziellen. Weil es ihnen nicht nur erlaubt ist, (körperliche) Gewalt auszuüben, sondern sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position Verantwortung dafür tragen, Gewalt in bestimmten Situationen anwenden zu *müssen*, wird ihnen die Gewalt(-ausübung) zur Arbeit. Polizeiliche Handlungen, vor allem die körperliche Gewaltausübung der Polizist:innen, gehen daher mit einer besonderen Verantwortung einher. Weil sich in den Handlungen der Polizist:innen der Staat selbst materialisiert, sollen Tätigkeiten von Polizist:innen *staatliche* und nicht private und von persönlichen Eigenschaften getragene Handlungen sein. Die Ausübung polizeilicher Gewaltarbeit im staatlichen Interesse und nicht zuletzt als bürokratischer Akt meint dabei vor allem, diese Gewalt maßvoll, rechtmäßig und objektiv – und damit zugleich auch »ohne Zorn und Eingenommenheit« – auszuüben (vgl. Weber 1980). Dieses Arbeitsideal der emotionalen (Selbst-)Beherrschung, so zeigt sich, besteht allerdings nicht darin, dass die Polizist:innen möglichst *emotionslos* agieren. Es ist vielmehr Ergebnis einer umfassenden Habitualisierung *von* und damit einhergehend auch einer Subjektivierung *durch* Emotionen. Emotionen, so der praxistheoretische Zugang meiner Forschung, stehen im Kontext kultureller Bedeutungen und sozialer Beziehungen und werden als Emotionspraktiken eingeübt, ausgedrückt, erlernt und gesteuert. Sie sind damit stets Ergebnis einer körperlichen Einschreibung von Diskursen, Machtkonstellationen und Wissensordnungen. Auch in der Polizei werden Emotionen daher in spezifischer Art und Weise *getan* und sind Teil einer »emotionalen Arbeit« (vgl. Hochschild 1990). Dahingehend ist auch polizeiliche Neutralität nicht *an sich* vorhanden, sondern Ergebnis eines Prozesses, durch den die behauptete objektive Sachlichkeit erst hergestellt wird. Ausschlaggebend ist hierfür u. a. die Bürokratisierung des polizeilichen Alltags durch bspw. die Formalisierung von Arbeitsprozessen oder die Verwendung formalisierter Sprache, die polizeiliche Handlungen *entemotionalisiert*, dadurch versachlicht und so versucht, den gesellschaftlich geforderten Neutralitätsanspruch durch verschiedene Praktiken darzustellen. Die für die Polizei und ihre Legitimität so wesentliche formalistische Unpersönlichkeit zeigt sich in meinem Feld daher als Teil einer umfassenden Neutralitätsperformanz, die auf verschiedenen Ebenen erzeugt wird. Dies meint jedoch nicht nur die Herstellung bürokratischen Materials oder die Verwendung formalistischer Sprache im Gespräch mit Bürger:innen. Polizeiarbeit bedeutet darüber hinaus auch, das Polizist:in-Sein performativ herzustellen und in dieser Performanz die *Staatlichkeit* der Handlung glaubhaft zu machen. Die Uniform als zentrale Insigne staatlicher Herrschaft ist ebenfalls Teil dieser Neutralitätsperformanz. Gleichwohl reicht es nicht die Uniform nur anzuziehen, notwendig ist es auch zu lernen, diese *richtig* zu tragen, um den neutralen Staat nach außen zu vertreten. Das Erlernen des *richtigen* Stehens, Gehens, Sprechens und Handelns gehört daher zu der öffentlichen Rolle des Polizist:in-Seins dazu und wird Teil einer performativ hergestellten strategischen Unnahbarkeit, die Polizist:innen für sich selbst produzieren wie auch nach außen präsentieren. Insofern zeigt

sich die Herstellung neutraler Staatlichkeit auch in Praktiken der Disziplinierung des Körpers, um emotionale Selbstbeherrschung einzuüben. Jene performativ hergestellte Selbstbeherrschung bildet die Grundlage einer innerorganisational bestehenden *professional emotional community* (vgl. Rosenwein 2006), die sich auf das professionelle Verhalten der Polizist:innen während ihrer Arbeit bezieht. Der Anspruch, sich *entemotionalisiert* zu verhalten, ist also eng mit den Erwartungen an ein neutrales, objektives und entpersonalisiertes Arbeiten der Polizei verflochten und wird durch regulierende Emotionspraktiken (vgl. Scheer 2016) herzustellen versucht. Diese Emotionspraktiken zeigen sich dabei vor allem als soziorelationale Praktiken, deren Wert sich aus der Aufrechterhaltung einer organisational notwendigen Fiktion von Objektivität im polizeilichen Handeln schöpft (vgl. Ullrich 2018).

Der Anspruch auf professionelle Neutralität und Objektivität bezieht sich daher auch auf das Gewalthandeln der Polizist:innen. Professionell zu sein, heißt für die Polizist:innen vor allem, maßvoll zu handeln und körperliche Gewalt nur dann einzusetzen, wenn es notwendig ist – und auch dann nur gemäßigt. Diese (in-)formelle Norm des Maßhaltens prägt den Charakter der Institution Polizei und legitimiert ihre Gewalthandlungen nach innen wie nach außen (vgl. Behr 2008: 164). Polizist:innen erlernen in ihrer Ausbildung und in der Praxis des Arbeitsalltags neben der Ausübung von Gewalt daher auch verschiedene Darstellungsweisen von Aggressivität (*doing anger*), die ihnen dienlich sind und die sich in verschiedener Weise an dem Begriff des Maß(-haltens) orientieren. Was als maßvoll gilt, richtet sich jedoch nicht nur an rechtlichen Rahmungen aus, sondern ist vor allem durch eine spezifische Nähe der Polizist:innen zu ihrem Beruf geprägt, in der sie sich selbst als eine übergeordnete Entität zur Wahrung und zum Schutz der sozialen Ordnung begreifen. In diesem Sinne steht das als geboten geltende Maß an Aggressivität und Gewalt in Relationen zu einem persönlichen, organisationalen, arbeitspraktischen wie situativ dienlichen Normen- und Wertesystem.

## Sinnstiftung und Ordnungsarbeit

Polizeiarbeit zeigte sich in meiner Forschung als weit weniger aufregend, als sie bspw. durch Kriminalromane oder Filme vermittelt wird (vgl. Hämmerling 2016). Im Gegenteil ist sie vielmehr durch die routinierte Abarbeitung der immer gleichen Dinge geprägt. Zugleich organisiert sich der polizeiliche Alltag in einer spannungsvollen Gleichzeitigkeit von Banalem und Außeralltäglichem, die vor allem in den Erzählungen der Beamten:innen über ihren Arbeitsalltag aufrechterhalten wird. Diese Erzählungen sind geprägt von dem Narrativ *Es-kann-immer-alles-passieren*, das den Polizist:innen ein ständig drohendes Potenzial zur Eskalation vermittelt. Es ist jenes Narrativ, das für die Polizist:innen im Alltag handlungsleitend wird und dem auch eine sinnstiftende Funktion zukommt. Verbrechensbekämpfung gilt als *Raison d'Être* der Polizeiarbeit (vgl. Phillips 2015), zugleich ergibt sich für die Polizist:innen aber im Alltag nur selten die Gelegenheit dazu, sich in dieser Weise als *richtiger Polizist* zu beweisen. In der narrativen Selbstdarstellung der Polizist:innen jedoch wird der polizeiliche Arbeitsalltag dramatisiert und wirkt so sinnstiftend für die erzählenden Personen. In den Erzählungen erscheinen die Polizist:innen als Teil einer übergreifenden Entität, die sich mutig und erfahren den Ge-

fahren auf der Straße stellt und die Verantwortung dafür übernimmt, dass die *gute Ordnung* keinen Schaden nimmt. Dabei ist es für das Erzählen derartiger Geschichten unerheblich, ob die Erzählenden die Situation selbst erlebt haben oder ob diese ihnen nur erzählt wurde (vgl. Meyer 2020). Der diesem leitenden Narrativ implizite Appell, immer gewahr zu sein, bestimmt den polizeilichen Blick im Alltag, vor allem auf die dortigen Akteure – insbesondere dann, wenn sich in diesem narrativen Rahmen antagonistische Figurationen aktualisieren.

Figurationen dienen den Polizist:innen dazu, Ordnung in die Vielfalt und Komplexität ihres Arbeitsalltags zu bringen. Sie bieten damit einen Orientierungspunkt, um das polizeiliche Handeln an die verschiedenen Umstände und Personen(-gruppen) anzupassen und so den rechtlichen Anspruch auf Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns zu gewährleisten. In diesem Sinne werden verschiedenen Figuren verschiedene (erwartete) Verhaltensweisen und damit auch verschiedene Gefährlichkeiten zugeschrieben, die zum Bezugspunkt für polizeiliches (Nicht-)Handeln werden. Besondere Relevanz entfaltet im polizeilichen Alltag vor allem die Differenzkategorie des *polizeilichen Gegenübers*, durch die Störer:innen der sozialen Ordnung sowie (potenzielle) Straftäter:innen, von den als unbescholten geltenden *Normalbürgern* (die zur Ordnung gehören und sich entsprechend verhalten) unterschieden werden. Dabei zeigt sich, wie Figurationsprozesse auch von affektiven Zuschreibungen geprägt sind. Innerhalb dieser Figurationen treten die Polizist:innen selbst *entemotionalisiert* und neutral in Erscheinung, denen ihre Aggressivität lediglich als *Arbeitsmittel* gilt, während die Aggressivität anderer Personen diskursiviert wird als ein *Arbeitsgegenstand*. Diesen Figurationen liegt ein normativer Begriff von Ordnung (die *gute Ordnung*) zugrunde, der polizeiliches Arbeiten strukturiert und der durch Erzählungen auch teils explizit zu Tage tritt. Die polizeiliche Weltdeutung wie auch die normativen Bezugspunkte der Polizist:innen zeigen sich so in vielfältiger Weise als handlungsleitend. Dabei wird eine Konzeption von Polizei als Teil eines Ensembles gouvernementaler Techniken zur Verwaltung und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung relevant, deren Aufgabe es ist, den Subjekten in der Gesellschaft ihren Platz in der sozialen Ordnung zuzuweisen und dies auch gegen deren Widerstand durchzusetzen (vgl. Žižek 2001; Schmidt 2018). Dieser analytische Zugang ermöglicht es, Polizei in ihren Handlungen nicht nur isoliert als Organisation zu betrachten, sondern im Kontext einer gesellschaftlichen Vorstellung davon, was die sogenannte *gute Ordnung* ist und wann sie wie aufrechterhalten werden sollte. Denn auch wenn Polizist:innen in ihrem Alltag durchaus proaktiv handeln, so werden sie in den meisten Fällen doch mittels Notruf von anderen zu einem bestimmten Ort oder Geschehnis gerufen, um dort – quasi im gesellschaftlichen Auftrag – zu handeln. Und weil die soziale Ordnung, in der sie eingebettet sind, ungleich ist, ist es auch die Polizeiarbeit (vgl. Jobard 2013). Polizeiliche Arbeit zeigt sich daher als Ordnungsarbeit, durch die Grenzziehungen, Unterscheidungen zwischen ›richtig‹ und ›falsch‹ wie auch zwischen ›angemessen‹ und ›unangemessen‹ aktualisiert und die aufgrund der polizeilichen Deutungshoheit und der Macht zur Strukturierung sozialer Situationen in besonderer Weise wirksam werden.

Während meiner Forschung waren es vor allem Polizist:innen, die sich selbst als Teil der *guten Ordnung* begreifen, die ihre Arbeit als eine verstehen, die über die rechtlichen Maßnahmen hinausgeht und die dazu dient eine als normativ verstandene *gute Ordnung* an die Gesellschaft weiterzuvermitteln. In diesem Kontext zeigen sich Polizist:innen

auch als Moralarbeiter:innen, die nicht nur Rechtsbrüche oder Ordnungswidrigkeiten sanktionieren, sondern sich auch für die Weitergabe und Aufrechterhaltung von ungeschriebenen Regeln, sprich von gesellschaftlichen Normen, verantwortlich sehen. In dieser Funktion wird die Polizei immer wieder auch von Akteuren adressiert, die sie rufen und von der sie nicht nur eine (polizeiliche) Klärung der Situation, sondern auch eine moralische Positionierung erwarten. Polizist:innen werden so in ihrer gesellschaftlich herausgehobenen Position als (neutraler) Staat angesprochen, um ein Urteil über die soziale Ordnung zu fällen, indem sie bspw. entscheiden sollen, welcher der Akteure nun im Recht sei. In derartigen Situationen erwarten Personen die Polizist:innen in der Rolle der neutralen Schlichter:innen, die qua Amtes über die rechtliche wie moralische Schuld des einen und damit zugleich über die Unschuld des anderen entscheiden sollen.

Polizeiliche Maßnahmen zeigen sich dabei als keine rein bürokratischen Interaktionen, sondern vielmehr als durch kommunizierende, regulierende, mobilisierende oder bezeichnende Emotionspraktiken strukturiert, die auf implizite Gefühlsnormen rekurrieren (vgl. Hochschild 1990). Die Einhaltung von Gefühlsnormen ist Teil davon, Respekt vor dem anderen nach außen darzustellen und durch z. B. die Darstellung von Scham, Reue oder Schuld die Normen- und Wertvorstellungen der Gesellschaft anzuerkennen. Daher erwarten die Polizist:innen von Personen, dass diese sich in den entsprechenden Situationen emotional angemessen verhalten und so bspw. auf die Verwarnungen der Polizist:innen mit Demut reagieren. Gleichwohl ist es für die Interaktion nicht wichtig, ob die gezeigte Emotion auch tatsächlich gefühlt wird. Entscheidend ist es, dass die gezeigte und dargestellte Emotionalität in der Interaktion als *glaubhaft* erscheint. In diesem Kontext werden im polizeilichen Alltag emotionale Praktiken verbaler Aggressivität bspw. in Form von Schimpf- und Beleidigungspraktiken nicht nur in der Interaktion mit anderen bedeutsam, sondern zeigen sich auch als publikumswirksame, symbolische Akte, durch die Kollektivität hergestellt wird. Schimpfpraktiken zeigen sich damit zum einen als Formen eines Policing, das auf die subjektive Positionierung der ausgeschimpften Person zu ihrem ›Vergehen‹ zielt und durch das Personen auf eine soziale Ordnung und auf ein damit einhergehendes implizites Wert- und Normensystem verwiesen werden. Zugleich vergemeinschaften sich Polizist:innen auch untereinander, indem sie sich durch Schimpfen gegenseitig ihrer gesellschaftlichen Position und ihrer Einschätzung, auf der richtigen Seite zu stehen, versichern. Das Schimpfen wirkt so nicht nur nach außen in Richtung des *polizeilichen Gegenübers*, sondern zugleich nach innen, indem dadurch moralische wie normative Standpunkte auch an die anderen Polizist:innen kommuniziert werden. In diesem Sinne dienen verbale Praktiken des Unmuts, des Ärgers oder der Wut dazu sich und/oder andere sozial und moralisch innerhalb einer Ordnung zu verorten.

## Gewalttätigkeit

Explizite wie implizite Bezugspunkte zu einem normativen Begriff der *guten Ordnung* zeigen sich auch im Hinblick auf die *Gewaltarbeit* im polizeilichen Alltag als relevant. Emotionale Darstellungen von Wut und Aggressivität konstituieren sich in der Polizei als ein *Arbeitsgegenstand* in dem Sinne, dass Aggressivität und mit dieser das Potenzial

zur Gewalt zur Grundlage polizeilicher Handlungen wird. Wessen Aggressivität ab *wann wie* zu polizieren gilt, ist u. a. durch verschiedene Figurationen aber auch durch Deutungen unterschiedlichster Darstellungen dieser Emotionen, eben den verschiedenen Weisen des *doing anger*, strukturiert. Allerdings zeigt sich, dass nicht alle Aggressionen anderer von der Polizei gleichermaßen behandelt werden. Am Beispiel von Figurationen der *normalen Bürger* und dem *polizeilichen Gegenüber* lassen sich eindeutige Unterschiede in der polizeilichen Einordnung der vermuteten (Un-)Gefährlichkeit von Aggressivität und Wutausbrüchen von Personen zeigen, die ihren Ursprung u. a. in der Zuschreibung von Eigenschaften unterschiedlicher Figuren haben. In diesem Kontext taucht Aggressivität in der Polizei zugleich auch als gebotene Norm auf, wenn sie den Polizist:innen in Situationen als nützlich und notwendig erscheint, um (vermuteten) aggressiven oder (potenziell) gewaltvollen Handlungen anderer zu begegnen.

Polizist:innen zeigten sich in meinem Feld zugleich verletzungsmächtig wie auch verletzungsoffen (vgl. Schäfer 2021). Sie waren, allein bedingt durch ihre gesellschaftliche Position, diejenigen Akteure, die in einer gewaltförmigen Situation handeln *mussten*. Gewalt gilt in der Polizei vor allem dann als legitim, wenn sie dazu dient, »die Normbrüche der ›Bösen‹ zu ahnden und den ›Guten‹ zu helfen« (vgl. Zum-Bruch 2019: 212). Innerhalb dieser moralischen Rahmung menschlichen Handelns fällt es Polizist:innen leichter, Gewalt gegen diejenigen auszuüben, die sie eindeutig als gefährlich oder problematisch klassifizieren. (Un-)Gefährlichkeiten klassifizieren sich jedoch nicht nur entlang stereotyper Vorstellungen von Verhaltensweisen anderer (z. B. vom *polizeilichen Gegenüber*), sondern kontextualisieren sich vor allem in komplexen Interaktionen als *wahr* oder *unwahr*. Welche Vorstellung Polizist:innen von bestimmten Interaktionsverläufen haben, bildet sich u. a. in Einsatztrainings und im polizeilichen Alltag selbst heraus. Aus Perspektive der Polizist:innen gilt vor allem die Plötzlichkeit eines nicht nachvollziehbaren Anstiegs von Aggressivität als ein Hinweis auf ein potenziell gewaltförmiges Handeln. Um diese Art der Eskalation zu unterbinden, greifen sie dann auch selbst auf verschiedene Aggressivitäts- oder Gewaltperformanzen (*doing anger*) zurück. Die Darstellung und (glaubhafte) Präsentation von polizeilicher Aggressivität zeigt sich dabei nicht nur als eine Darstellungsform polizeilicher Autorität und Macht, sondern auch als eine Form des Policing, das Menschen in ihrem Tun unterbrechen, sanktionieren oder sie von eventuellen Handlungen abhalten soll. In diesem Sinne sind Praktiken der Aggressivität und Gewalt in der Polizei in eine umfassende Körper- und Emotionsarbeit eingebunden, die Polizist:innen gegenüber den eigenen wie auch den fremden Aggressionen leisten.

Was Polizist:innen dabei als kontrollierte und maßvolle Gewaltausübung gilt, ist etwas, das Polizist:innen sich durch eine umfangreiche Körperarbeit aneignen. Da Gewalt in der Polizei Arbeit ist, bedarf es einer organisationalen Einhegung von Emotionen, um eine Distanz zum Geschehen herzustellen, wie sie innerhalb der Gefühlsnormen der Polizei gefordert ist. Durch das Erlernen von Körpertechniken findet so eine für den Beruf notwendige intentionale Überformung des Körpers statt, deren Ziel es ist, Polizist:innen zu effektiven Handlungen zu ermächtigen, während sie zugleich Aggressivität lediglich als Werkzeug einsetzen. Was den Polizist:innen als *maßvolle* Reaktion auf das als eskalativ verstandene Handeln der anderen gilt, kann dabei durchaus gewaltvoll sowie rechtlich und moralisch *maßlos* sein. Gleichwohl gibt es im polizeilichen Alltag Situationen,

in denen Polizist:innen übermäßige bis hin zu exzessiver Gewalt anwenden, die auch von ihnen selbst nicht mehr als legitim und ›richtig‹ gerahmt werden kann. Das Material der Forschung gewährt auch einen Einblick in den polizeilichen Umgang mit eben jenen illegitimen und gewaltsamen Übergriffen von Polizist:innen. Aus emotionstheoretischer Perspektive sind dabei vor allem jene Erzählungen interessant, die überzogene polizeiliche Gewalt als eine *affektive Ausnahme* erzählen, die den Polizist:innen oder ihren Kolleg:innen *entglitten* sei. Es ist die diesem Begriff implizite Vorstellung, dass die Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Polizist:innen liegen, die diese Erklärung für sie erzählbar macht. Die Erzählung, nicht immer fähig zu sein, das *Entgleiten* einer Maßnahme zu verhindern oder darauf adäquat zu reagieren, rahmt überzogene polizeiliche Gewalt als eine Ausnahme, die zwar dem Einzelnen passieren könne – nicht aber grundsätzlich das Problem der Organisation darstellt (vgl. Behr 2008). Es ist eben der:die einzelne Polizist:in, die sich in diesem Sinne *nicht im Griff hat*. Im Kontext einer für die Legitimität der Organisation notwendigen Fiktion von Objektivität in ihrem Handeln (vgl. Ullrich 2018), bildet die *entgleitende* Gewalthandlung zugleich die in dieser Logik notwendige Erzählung. Das Material zeigt aber auch noch einen anderen Umgang mit exzessiver Gewalt, nämlich die organisationale Einübung eines spezifischen professionellen Blicks, der durch Sequenzierung einzelner Interaktionsbestandteile ermöglicht, diese Gewalt trotz allem als professionell zu rahmen. Gewalttätigkeit zu erlernen, zeigt sich damit nicht nur als komplexe Körper- und Emotionsarbeit, sondern zugleich auch als Arbeit an einem Blickregime, durch das Polizist:innen lernen *wie sie welche* Handlungen sehen und entsprechend normativ einordnen sollen. Die Deutung und Sinnstiftung verschiedener (aggressiver) Verhaltensweisen zeigen sich so als Teil von sozial organisierten Wahrnehmungsmustern, die innerhalb des Polizeiberufs geteilt werden (vgl. Goodwin 1994).

Wut- und Aggressivitätspraktiken konstituieren sich im polizeilichen Arbeitsalltag als Praktiken, die dazu dienen, Grenzen der normativen Ordnung zu ziehen und zu aktualisieren. Sie verweisen so nicht nur auf implizite wie explizite normative Ordnungen innerhalb der Polizei, sie treten auch hervor als kommunizierende Emotionspraktiken, die Vorstellungen einer als normativ verstandenen gesellschaftlichen Ordnung nach außen vermitteln. In diesem Sinne wirken sie nicht nur erzieherisch nach außen, sondern auch auf das normative Verständnis der Gruppe der Polizist:innen und können so vergemeinschaftende Effekte haben. Damit zeigt sich die Polizei als eine verkörperte Ordnung (die politische Ordnung des Staates), die eine andere Ordnung (die bestehende soziale *gute Ordnung*) verteidigt (vgl. Jobard 2014: 5). In diesem Sinne werden Praktiken des *doing anger* der Polizei zum Kapital, durch das sie Durchsetzungsfähigkeit, Entschlossenheit und Dringlichkeit performativ darstellt. Zugleich rahmen sich damit die als maßvoll und in diesem Sinne professionell geltenden Wut- und Aggressivitätspraktiken als relevant, um im Rahmen performativ hergestellter Professionalität das Versprechen auf eine maßvolle Gewaltanwendung überhaupt erst glaubhaft zu machen.

